

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 03.05.2016**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Metelsdorf vom 8. März 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

#### **Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung**

1. Der § 2 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. Dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der leitenden Verwaltungsbeamtin ist auf Antrag das Wort zu erteilen.“

2. Der § 6 „Vertretung im Amtsausschuss“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Der § 7 (Entschädigungen) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter/-innen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45 Euro.“

4. Der § 8 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht. Diese befindet sich in:

<u>Ort</u>	<u>Straße</u>	
Metelsdorf	Mecklenburger Straße	Dorfzentrum

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.“

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 03.05.2016

Gilde  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.